



Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

4. Jahrgang

Magdeburg, den 3. November 1994

Nummer 75

INHALT

- Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten Runderlasse erfolgt nicht -

I.	
A. Staatskanzlei	
B. Ministerium des Innern	
RdErl. 16. 8. 1994: Ersatz von Sachschäden an Besitztümern und Arbeitnehmern des Landes Sachsen-Anhalt: Übertragung der Entscheidungsbefugnis bei Billigkeitszuwendungen	2527
RdErl. 2. 9. 1994: Verwaltungsanweisung zur Vorbereitung von Verwaltungsverfahren (Ordnungen-Erteil)	2528
Bek. 20. 10. 1994: Verlust eines Dienstausweises und einer Dienstmarke: Ungültigkeitserklärung	2530
C. Ministerium der Justiz	
AV 22. 9. 1994: Ermächtigung für die Überlassung von Wohn- und Schlafräumen in Justizvollzugsanstalten an Verhaftete	2530
D. Ministerium der Finanzen	
Bek. 21. 9. 1994: Anpassung des § 11.1 des Beamtenvergütungsgesetzes in Bezug auf die Mindestvergütung	2531
E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	
F. Kultusministerium	
Erl. 27. 9. 1994: Vergabe eines Kunstpreises des Landes Sachsen-Anhalt	2531
RdErl. 1. 10. 1994: Änderung der Richtlinien zur Durchführung des § 6 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt: Bestellung der ehrenamtlichen Beauftragten	2532
G. Ministerium für Wirtschaft und Technologie	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
RdErl. 10. 8. 1994: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bienenzucht	2532
I. Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	
J. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
RdErl. 30. 9. 1994: Änderung der Biotypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt	2533
V.	
Stellenausschreibungen	2534
VII.	
Neuerscheinungen	2534

Beilage: Regierungsvorlesung des Ministers für Wirtschaft und Technologie, Herrn Prof. Dr. Gramke, in der Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 29. 9. 1994

B. Ministerium des Innern

Ersatz von Sachschäden an Besitztümern und Arbeitnehmern des Landes Sachsen-Anhalt: Übertragung der Entscheidungsbefugnis bei Billigkeitszuwendungen

RdErl. des MI vom 16. 8. 1994 - 22-51-03016

Bezug: a) RdErl. des MF vom 6. 4. 1993 (MBl. LSA S. 165)
b) RdErl. des MI vom 23. 2. 1994 (MBl. LSA S. 981)

I.

Gemäß Nr. 10 der Billigkeitsrichtlinien (Anlage I zum Bezugserlaß zu Buchstabe a) wird die Befugnis zur Entscheidung bei Billigkeitszuwendungen in allen Fällen bis zu

I.

500 DM auf die dem Ministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes übertragen. Abweichend davon wird bei Schäden an Kraftfahrzeugen im Sinne der Anlage 2 zum Bezugserlaß zu Buchstabe a die Befugnis bei Billigkeitszuwendungen bis zu 650 DM übertragen.

II.

Dieser RdErl. tritt am 16. 8. 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlaß zu Buchstabe b außer Kraft.

An die
Regierungspräsidenten sowie
Landesdienststellen der Polizei

5. Art. Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuß
- 5.4. Bemessungsgrundlage
- 5.4.1. Zuwendungen nach Nr. 2 Buchst. a

Der Zuschuß wird gewährt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben jedoch nicht mehr als 35 DM je besamter Königin.

5.4.2. Zuwendungen nach Nr. 2 Buchst. b

Der Zuschuß wird gewährt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 5 DM je aufgestelltem Begattungsvolk.

5.4.3. Zuwendungen nach Nr. 2 Buchst. c und d

Der Zuschuß wird gewährt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 125 DM je Drohnenvolk.

5.4.4. Zuwendungen nach Nr. 2 Buchst. e

Der Zuschuß wird gewährt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen nachgewiesenen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 6 000 DM insgesamt pro Jahr für alle Belegstellen des Landes Sachsen-Anhalt zusammengenommen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P. Anlage 2 zur VV Nr. 5.1. zu § 44 LHO, MBI. LSA 1991 S. 751) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären.

6.2. Die Gebühren für die Durchführung der künstlichen Besamung und der Begattung von Bienenköniginnen sind in Höhe der gewährten Zuschüsse nach Nrn. 5.4.1. und 5.4.2. zu ermäßigen. Die von den Imkervereinen für diese Leistungen in den jeweiligen Satzungen festgelegten Entgelte sind der Bewilligungsbehörde bei der Antragstellung zur Prüfung vorzulegen, die tatsächlich erhobenen Gebühren sind im Verwendungsnachweis nachzuweisen.

6.3. Soweit Drohnen aus gekörten Drohnenvölkern der Belegstellen zur künstlichen Besamung von Bienenköniginnen verwendet werden, können keine Zuwendungen für den Kauf dieser Drohnen nach Nr. 2 Buchst. a gewährt werden.

6.4. Die Nachweise nach Nr. 4.2. sind Bestandteil des Antrages, der Antrag ist Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Insbesondere mit dem Verwendungsnachweis ist der richtliniengemäße Einsatz der Fördermittel durch die Bienenzüchter bzw. -züchterinnen zu belegen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO sowie § 94 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18. 8. 1993 (GVBl. LSA S. 412), soweit

nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2. Anträge nach diesen Richtlinien sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme schriftlich in zweifacher Ausfertigung, jedoch spätestens bis 31. 3. für das laufende Jahr zu stellen.

7.3. Bewilligungsbehörden sind die Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ÄLF)

- Halle zugleich für den Bezirk des ALF Weißenfels,
- Stendal zugleich für den Bezirk des ALF Salzwedel,
- Wernigerode zugleich für den Bezirk des ALF Magdeburg und
- Wittenberg zugleich für den Bezirk des ALF Bernburg.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des antragstellenden Imkervereins.

7.4. Das ALF entscheidet über den Antrag und veranlaßt gegebenenfalls die Auszahlung.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

J. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung

Änderung der Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt

RdErl. des MU vom 30. 9. 1994

I.

Abschnitt II des RdErl. des MU vom 1. 6. 1994 (MBI. LSA S. 2099) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.4. Buchst. b werden die Worte „Kleines Granatauge“ durch die Worte „Kleine Pechlibelle“ ersetzt.
2. In Nr. 6.4. Buchst. e wird im Klammerzusatz 5 das Wort „najans“ durch das Wort „najus“ ersetzt.
3. In Nr. 13.1. Satz 1 wird das Wort „Übungsgebiet“ durch das Wort „Übungsbetrieb“ ersetzt.
4. In Nr. 20.3. wird das Wort „Draht-Schmiele“ durch das Wort „Rasen-Schmiele“ ersetzt.
5. In Nr. 29.1. wird folgender Satz 2 angefügt: „Feldgehölze und Hecken können von Bäumen und Sträuchern oder nur von Sträuchern gebildet werden.“

II.

Dieser RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Die Eigenart eines Baugebiets (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO) läßt sich einerseits unmittelbar anhand der Festsetzungen des Bebauungsplans sowie aus der bereits vorhandenen und zugelassenen Bebauung feststellen. So kann sich zum Beispiel in den Festsetzungen von Verkehrsflächen, insbesondere der Dimensionierung der örtlichen Verkehrsflächen zur Erschließung des Baugebiets, eine besondere Prägung niederschlagen.

Hält die Baugenehmigungsbehörde hingegen einen Bebauungsplan, welcher die Zulässigkeit eines Einkaufszentrums oder eines großflächigen Einzelhandelsgroßprojektes begründet, zum Beispiel aus raumordnerischen Gründen für fehlerhaft, so ist es ihr verwehrt, über die Anwendung des § 15 BauNVO einen Ausgleich derart zu schaffen, daß das Vorhaben nicht oder nur in eingeschränkter Form zugelassen wird.

3.3.4. Erweiterungen und Nutzungsänderungen

Für Erweiterungen und genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen gilt Nr. 3.3.3. entsprechend.

Eine Nutzungsänderung liegt auch vor, wenn ein Großhandelsbetrieb ganz oder teilweise auf Einzelhandel umstellt. Der Bestandsschutz des Großhandels deckt nicht die Fortführung des Betriebs als (Teil-) Einzelhandel. Das gleiche gilt, wenn ein in der Baugenehmigung festgeschriebenes Sortiment umgestellt bzw. geändert wird oder wenn ein neues Sortiment hinzukommt.

4. Behandlung von Bauanträgen

4.1. Antragsunterlagen

Antragsunterlagen für Einzelhandelsgroßprojekte müssen die Art des Betriebes (Einzelhandel, Großhandel), die Geschosßfläche, die Verkaufsfläche (siehe Nr. 2.5.) und die vorgesehenen Sortimente (siehe Nr. 2.6.), gegliedert nach der Größe der Verkaufsfläche, klar und eindeutig erkennen lassen. Liegen hierzu keine klaren Angaben vor, kann eine Baugenehmigung wegen Unmöglichkeit der Prüfung nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht erteilt werden.

Bei Anträgen für Großhandelsbetriebe ist darzulegen, inwieweit durch geeignete organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, daß der Handel mit dem letzten Verbraucher weitestgehend unterbunden wird.

4.2. Festschreibung in der Baugenehmigung

In der Baugenehmigung sind die Betriebsarten (Einzel-, Großhandel), die Größe der Verkaufsfläche sowie Art und Umfang bzw. die absolute Größe des Sortiments (nach Quadratmeter oder Anteil) festzuschreiben.

5. Inkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

An die
Regierungspräsidien,
Landkreise und kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden

Zweite Änderung der Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt

RdErl. des MU vom 5. 11. 1998 - 36.3/22470-1

Bezug: RdErl. des MU vom 1. 6. 1994 (MBL LSA S. 2099), geändert durch RdErl. des MU vom 30. 9. 1994 (MBL LSA S. 2533)

I.

Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „geändert durch Gesetz vom 24. 5. 1994 (GVBl. LSA S. 608)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 1998 (GVBl. LSA S. 28)“ ersetzt.

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 23 Überschrift werden die Worte „Extensiv bewirtschaftete“ durch die Worte „Kleinräumig strukturierte“ ersetzt.

b) Nummer 23.1. erhält folgende Fassung:

„23.1. Begriff

Extensiv bewirtschaftete Weinberge sind meist kleinräumig durch Trockenmauern, Treppen und Terrassen gegliederte Weinberge in Steillagen. Die Größe der einzelnen mit Reben bestandenen Flächen eines kleinräumig strukturierten Weinberges überschreitet in der Regel 0,25 ha nicht. Diese Rebflächen können voneinander durch Treppen, Mauern, Steinriegel, Halbtrockenrasensäume, Hecken sowie grasige oder hochstaudenreiche Raine getrennt sein aber auch isoliert in flächigen Gebüsch, Streuobstwiesen, Halbtrockenrasen, Felsfluren oder trockenen Hochstaudenfluren liegen. Die Gassenbreite der Rebpflanzungen beträgt in der Regel weniger als 1,5 m.“

c) In Nr. 23.2. Satz 1 wird das Wort „Extensivweibergen“ durch die Worte „kleinräumig strukturierten Weinbergen“ ersetzt.

d) In Nr. 24 Überschrift werden die Worte „Extensiv bewirtschaftete“ gestrichen.

II.

Dieser RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

An die
Regierungspräsidien,
Landkreise und kreisfreien Städte sowie
Fachbehörden des Naturschutzes